

Agri-PV auf der Gemarkung Nitzenhausen, hier: Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan "Agri-PV-Anlage See"

Verfasser: Marc Finner, Telefon 07940 129-631, Aktenzeichen 621.41

Beratungsfolge			
Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
öffentlich	28.04.2026	Gemeinderat	Entscheidung

Beschlussantrag:

1. Der Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB für den Bebauungsplan Agri-PV-Anlage „See“ entsprechend Abgrenzungsplan vom 28.04.2026 des Büros Roland Steinbach auf der Gemarkung Nitzenhausen wird gefasst.

Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 14.10.2025 (Az. KÜN/BV/2025/ 60/204) mehrheitlich beschlossen, dem Antrag auf Grundsatzbeschluss über die Einleitung zweier Bebauungsplanverfahren für je eine Agri-PV-Anlage auf der Gemarkung Nitzenhausen stattzugeben.

In der Folge soll nun in dieser Sitzung der Aufstellungsbeschluss für die Anlage „See“ gefasst und ein Update zum Batteriespeicher gegeben werden.

Entsprechend der damaligen Projektvorstellung nebst Präsentation und dem nun vorliegenden Abgrenzungsplan zum Aufstellungsbeschluss soll auf einem Teilbereich des Grundstücks Flst. Nr. 278, Gemarkung Nitzenhausen, entsprechend dem städtischen Kriterienkatalog für Agri-PV eine Agri-PV-Anlage entstehen und diese planerisch im Rahmen eines Sondergebiets für Agri-PV legitimiert werden.

Maßgebend für den Geltungsbereich ist der Abgrenzungsplan vom 28.04.2026 vom Büro Roland Steinbach Freier Landschaftsarchitekt (s. untenstehende Abbildung, unmaßstäblich).

Der Bebauungsplan verfolgt im Wesentlichen folgende Ziele:

- Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Betrieb der Photovoltaikanlagen und damit der Nutzung erneuerbarer Energien.
- Umsetzung der Ziele zum Ausbau regenerativer Energien in der Region Heilbronn-Franken.
- Festsetzung geeigneter Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen nach Ermittlung der Eingriffswirkung zur ausreichenden Beachtung der Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB – insbesondere im Hinblick auf das Schutzgut „Boden“ und das Schutzgut „Pflanzen und Tiere“.

Die Grenze des Bebauungsplans ist im beiliegenden Plan durch die schwarze unterbrochene Linie gekennzeichnet. Es handelt sich hierbei um einen ersten

Planungsstand. Sollte bspw. zur angrenzenden Landesstraße L 1034 ein Abstand notwendig werden, so verschiebt sich der Geltungsbereich entsprechend in nördlicher Richtung.

Die Fläche soll als Sondergebiet „Agri-Photovoltaik-Anlage“ ausgewiesen werden, in welchem auch die Errichtung eines Speichers möglich sein soll.

Parallel zum Bebauungsplan erfolgt nach § 2 (4) BauGB eine Umweltprüfung, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Gemäß Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 liegt das Vorhaben in einem Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft, im Zuge der Ausgestaltung als Agri-PV-Anlage bleibt die landwirtschaftliche Nutzung jedoch erhalten.

Das Plangebiet wird derzeit als Acker genutzt. Die angrenzenden Flächen werden ebenfalls ackerbaulich bewirtschaftet. Nördlich des Plangebiets verläuft die Landesstraße L 1034. An der westlichen Grundstücksgrenze befindet sich entlang eines Wirtschaftswegs eine Baumreihe. Südlich des Wirtschaftswegs liegt der Heiligenbach mit begleitenden Gehölzen. Schutzgebiete oder geschützte Biotope sind von der geplanten Anlage nicht betroffen. Zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange wird eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung erstellt. Dabei soll im Wesentlichen das Vorkommen von Vögeln untersucht werden. Sollten sich allerdings noch andere Artengruppen, wie z.B. Reptilien, als relevant erweisen, werden diese ebenfalls erfasst.



Abgrenzungsplan „Bebauungsplan „Agri-PV-Anlage See“

Der Abgrenzungsplan sowie das Update zum Batteriespeicher werden in der Sitzung besprochen und vorgestellt.

Hinweis der Verwaltung:

Der Verwaltung liegen Informationen des Regierungspräsidiums Stuttgart aus einem anderen Verfahren vor, wonach für Agri-PV-Anlagen, welche der DIN Spec 91434

entsprechen, keine Flächennutzungsplanänderung erforderlich ist – bei Agri-PV bleibt die landwirtschaftliche Fläche als solche erhalten.

Insoweit wird von einem Beschlussantrag zur Änderung des Flächennutzungsplans abgesehen.

Finanzielle Auswirkungen:

Nein, das Vorhaben
wird von Dritten
getragen.

Nachhaltigkeits-Check:

- ☐ beigefügt
- ☐ beigefügt bei Erstbeschluss
- ☒ nicht erforderlich

Realisierung:

Termin -> :

Anlagen

Agri-PV Mettel_Abgrenzungsplan 28.04.2026
Präsentation